



Arbeitsbeitragsordnung des Segelverein Schluchsee e.V.

Die Zusammenlegung der beiden Vereine SCS und SKF erforderte eine neue Ordnung für den Arbeitseinsatz. Diese wurde bei der Mitgliederversammlung im November 2008 vorgestellt. Die vorliegende Regelung wurde vom SVS-Vorstand am 2. Februar 2009 verabschiedet und nach der Mitgliederversammlung 2011 aktualisiert.

Laut der Satzung des SVS sind aktive Mitglieder verpflichtet, neben dem finanziellen Mitgliedsbeitrag auch einen jährlichen aktiven Arbeitseinsatz für den Verein zu leisten. Ersatzweise kann der Arbeitseinsatz auch durch Zahlung einer Ablösesumme (pro Tag 150.- Euro) abgegolten werden.

Ohne den Arbeitseinsatz ist es nicht möglich, die umfangreichen Aktivitäten des SVS aufrechtzuerhalten. Er ist daher für ein aktives, geselliges Vereinsleben und die Ausübung des Segelsports am Schluchsee unabdingbar. Der Arbeitseinsatz trägt dazu bei, dass der SVS kein anonymes Dienstleistungsunternehmen ist, sondern ein Verein von Mitgliedern für Mitglieder.

A) Wer leistet seinen Arbeitseinsatz?

1. Alle aktiven SVS Mitglieder, denen ein Land- oder Wasserliegeplatz zugeteilt wurde, sind verpflichtet, ihren vollen Arbeitseinsatz von zwei Tagen abzuleisten.
2. Aktive SVS Mitglieder ohne Land- oder Wasserliegeplatz leisten einen Arbeitstag.
3. Mitsegelnde Familienangehörige, Lebenspartner/ innen sowie Passivmitglieder werden gebeten, sich freiwillig an Arbeitseinsätzen zu beteiligen.
4. Aktive Jugendsegler/innen ab 18 Jahren mit einem Liegeplatz haben 2 Tage Arbeitseinsatz zu leisten, Jugendsegler/innen ab 18 ohne einen Liegeplatz 1 Tag. Jugendarbeit wird als Arbeitseinsatz anerkannt, muss jedoch mittels Arbeitseinsatzkarte dokumentiert sein.
5. Für Vereinsmitglieder, die mehrere Liegeplätze nutzen, gilt:
 - ein Mitglied mit 2 und mehr Booten leistet einen Arbeitseinsatz (2 Tage)
 - eine Familie mit 2 Erwachsenen sowie mit 2 und mehr Booten leistet zweimal Arbeitseinsatz (4 Tage)
 - in beiden Fällen wird eine eventuelle Ablösung nur einmal berechnet.

B) Was ist der Arbeitseinsatz? Wie wird er nachgewiesen?

1. Der Umfang des Arbeitseinsatzes für SVS-Mitglieder mit einem Liegeplatz besteht aus zwei Arbeitstagen (üblicherweise 8 Stunden/Tag) und für aktive SVS Mitglieder ohne Liegeplatz ein Arbeitstag.
2. Der Arbeitseinsatz kann bei Küchendiensten, Regattadiensten, Land- und Stegdiensten oder Arbeiten am Seglerhof erbracht werden. In Absprache mit dem Vorstand kommen auch anderweitige Tätigkeiten für den Verein in Betracht.
3. Die Arbeitszeiten (8 oder 16 Stunden) können auch auf mehrere Tage verteilt werden, falls das notwendig ist.
4. Die arbeitseinsatzpflichtigen Mitglieder werden vom Vorstand i.d.R. am Saisonbeginn schriftlich zu Arbeitseinsätzen eingeladen.
5. Der Arbeitsbeitrag ist durch eine „Arbeitseinsatzkarte“ zu dokumentieren, die vom Küchenchef, Regattaleiter, Arbeitseinsatzleiter oder einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Diese Karte wird zu Saisonbeginn zugeschickt.
6. Die Arbeitseinsatzkarte muss bis zum Saisonende (spätestens 1. November) ausgefüllt und unterzeichnet in der SVS-Geschäftsstelle vorliegen.

C) Was ist, wenn man keinen Arbeitseinsatz leisten kann?

1. Der Arbeitseinsatz kann im Fall von Gesundheitsproblemen oder hoher privater Belastung nach Rücksprache mit dem Vorstand durch Zahlung einer Ablöse abgegolten werden. Die Meldung sollte möglichst vor dem Saisonbeginn erfolgen, damit dies bei der Planung berücksichtigt werden kann.
2. Kann ein Mitglied **kurzfristig** aus gesundheitlichen, beruflichen oder privaten Gründen nicht zum Arbeitseinsatz antreten, muss er/sie **selbst** für geeigneten personellen Ersatz sorgen. Die SVS-Geschäftsstelle ist darüber unverzüglich zu informieren.
3. Tritt ein Mitglied unentschuldig nicht zum Arbeitseinsatz an, behält sich der Verein vor, eine bezahlte Ersatzperson zu verpflichten.

D) Was ist ein Ablösebeitrag?

1. Der Ablösebeitrag ist in der Gebührenordnung festgelegt. Es handelt sich um eine Ersatzzahlung, wenn man keinen Arbeitseinsatz leisten kann oder will. Er beträgt pro Tag 150.- € (Stand 1.1. 2012).
2. Wer von Arbeitseinsatz auf Ablöse (oder umgekehrt) umstellen möchte, soll dies bitte vor Saisonbeginn der Geschäftsstelle mitteilen.
3. Wenn ein arbeitseinsatzpflichtiges Mitglied bis zum Saisonende keinen vollständigen Arbeitseinsatz nachweisen kann, werden pro nicht geleistetem Tag 150.- Euro eingezogen (max. 300.- Euro).
4. Der SVS zieht zu Beginn der Vereinsmitgliedschaft eine Kautions von derzeit 150 € von den aktiven Vollmitgliedern ein. Diese Kautions wird nicht verzinst und wird dem Mitglied bei seinem Ausscheiden wieder zurückbezahlt.

E) Sonderregelungen

1. Vorstandsmitglieder müssen während ihrer Vorstandstätigkeit keinen weiteren Arbeitseinsatz leisten und es wird ihnen auch kein Ablösebeitrag berechnet.
2. Vorstandsmitglieder, die mehr als 10 Jahre im Vorstand tätig waren, sind auch nach ihrer Vorstandstätigkeit vom Arbeitseinsatz und dem Einzug der Ablöse befreit.
3. Die SVS-Mitglieder sind während des Arbeitseinsatzes durch den Verein versichert. Meldungen von Schäden oder Verletzungen erfolgen bitte möglichst detailliert an die SVS-Geschäftsstelle.

Vorstand
Segelverein Schluchsee